



Sonderinformation | Steuer Quick Fixes 2020: Die wichtigsten Änderungen in der Umsatzsteuer

Als erste Maßnahme der geplanten umfassenden Änderungen des EU Mehrwertsteuersystems hat der Rat der europäischen Finanzminister am 02.10.2018 die sogenannten „Quick Fixes“ beschlossen, welche für eine kurzfristige Verbesserung des Europäischen Mehrwertsteuersystems sorgen sollen. Die Regelungen müssen durch die Mitgliedsstaaten bis zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

In seinem Referentenentwurf hat das BMF im Juli Gesetzesentwürfe veröffentlicht, die der Umsetzung dieser Quick Fixes dienen sollen. Einige Details der geplanten Umsetzung insbesondere zu den Voraussetzungen für innergemeinschaftliche Lieferungen werden derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch diskutiert, so dass sich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch weitere Klärungen ergeben können. Der derzeitige Entwurf sieht nunmehr insbesondere die folgenden Änderungen vor.

1. Reihengeschäfte

Reihengeschäfte waren bisher in § 3 Abs. 6 Sätze 5 und 6 UStG geregelt. Mehrere Unternehmer schließen Kaufverträge über denselben Gegenstand, welcher anschließend direkt vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer transportiert wird. Eine potentielle Steuerbefreiung wegen einer Grenzüberschreitung konnte jedoch nur einer Warenbewegung, nämlich der bewegten, und damit einer Leistungsbeziehung zugeordnet werden.

Während bisher Einigkeit darüber bestand, dass die Unternehmer unter Umständen ein Wahlrecht hatten, welcher Lieferung die Steuerbefreiung zu Gute kommen sollte, waren Rechtsprechung und Finanzverwaltung – insbesondere bzgl. des mittleren befördernden/versenden Unternehmers – unterschiedlicher Auffassung darüber, wie dieses Wahlrecht ausgeübt werden sollte. Gemeinsam mit den europaweit unterschiedlichen Regelungen sorgte das dafür, dass jedes Reihengeschäft sorgfältig auf seine umsatzsteuerliche Behandlung geprüft werden musste.

Im Rahmen der Quick Fixes werden Reihengeschäfte nun europaweit einheitlich definiert. Darüber hinaus wird auch klargestellt, welcher Lieferung die Warenbewegung zugeordnet wird, wenn der mittlere Unternehmer die Ware versendet/befördert.

Die deutsche Umsetzung in § 3a Absatz 6a UStG-E sieht dabei eine weitergehende Klarstellung auch für die Fälle, vor in denen der erste Unternehmer oder der letzte Unternehmer die Ware befördert oder versendet.



Insbesondere soll ab 01.01.2020 Folgendes gelten:

1. **Versendung/Beförderung durch den ersten Unternehmer**

Versendet/Befördert der erste Unternehmer in der Kette das Wirtschaftsgut, gilt seine Lieferung als die bewegte Lieferung.

2. **Versendung/Beförderung durch den letzten Unternehmer (sog. Abholfall)**

Bei einer Beförderung/Versendung durch den letzten Unternehmer der Kette gilt die Lieferung an diesen als bewegte Lieferung.

3. **Versendung/Beförderung durch einen Zwischenhändler**

Befördert/versendet ein Zwischenhändler, gilt die Lieferung an ihn als bewegte Lieferung, es sei denn, er kann nachweisen, dass er als Lieferer auftritt. Dieser Nachweis erfolgt durch die Verwendung der USt-IdNr. des Abgangsstaates.

Sofern die Ware aus einem Drittland versendet/befördert wird, erfolgt dieser Nachweis durch die Verzollung durch den Zwischenhändler.

Unternehmen sollten daher die derzeitigen Lieferkonstellationen überprüfen um sicherzugehen, dass die bisherige umsatzsteuerliche Beurteilung solcher Reihengeschäfte auch über den 01.01.2020 hinaus richtig behandelt wird.

2. Konsignationslager

Bei einem Konsignationslager wird in der Nähe des Kunden ein Lager mit Warenbestand des Lieferanten unterhalten, aus dem der Kunde bei Bedarf Waren entnehmen kann. Dabei bleibt der Lieferant bis zur Entnahme aus dem Warenlager Eigentümer der gelagerten Ware.

Bisher musste in Deutschland bei der Lieferung aus dem EU-Ausland in ein Konsignationslager ein innergemeinschaftliches Verbringen des Lieferanten mit innergemeinschaftlichem Erwerb in Deutschland gemeldet werden. Sobald der Kunde die Waren dann entnahm, führte dies zu einem lokal steuerpflichtigen Umsatz des ausländischen Lieferanten in Deutschland. Der Lieferant musste sich demnach bisher in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren.

Andere EU-Länder sehen bereits Vereinfachungsregelungen für Lieferungen aus anderen EU-Ländern in ein lokales Konsignationslager vor. Da die Voraussetzungen der Anwendung der Vereinfachungsregelungen in jedem Land sehr unterschiedlich ausgestaltet wurden, wird nun zum 01.01.2020 eine EU weite Vereinfachungsregelung eingeführt.

Die neue Regelung wird in Deutschland mit der Einführung des neuen § 6b UStG-E kodifiziert und legt fest, dass für grenzüberschreitende Lieferungen über ein Konsignationslager zukünftig erst mit Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung des Lieferanten im Abgangsstaat und ein innergemeinschaftlicher Erwerb des Kunden im Land des Konsignationslagers bewirkt wird.

Die lokale Besteuerung bei Entnahme der Ware sowie die Registrierungspflicht des Lieferanten im Empfängerland entfallen somit zukünftig bei Anwendung der Vereinfachungsregelung.





Für die Anwendung dieser Vereinfachung müssen jedoch zahlreiche Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Erwerber steht bereits bei Beginn der Beförderung/Versendung in das Konsignationslager fest.

Das heißt die Regelung gilt nicht für Lieferungen in ein Konsignationslager, aus dem mehrere Erwerbe auf den gesamten Warenbestand des Lieferanten zugreifen können.

- Die USt-IdNr. des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat ist bei Beginn der Beförderung/Versendung bekannt.
- Der Lieferer ist nicht im Bestimmungsmitgliedstaat ansässig bzw. hat dort weder eine Betriebsstätte noch seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt.
- Der Lieferant hat im Zeitpunkt des Endes des Verbringens die Verfügungsmacht über die Waren.

Die Verfügungsmacht über die Ware darf somit nicht vor Entnahme der Ware auf den Erwerber übergehen. Dies sollte im Einzelfall überprüft werden und durch den Konsignationslagervertrag abgesichert werden.

- Die Waren werden im Bestimmungsmitgliedstaat weder be- oder verarbeitet, noch dürfen sie abhandenkommen.

Bei Verlust der Ware entfällt somit die Anwendung der Vereinfachungsregelung und führt zu einer Registrierungspflicht des Lieferanten im Land des Konsignationslagers.

- Die Waren werden innerhalb von 12 Monaten entweder abgenommen oder in den Ausgangsmitgliedstaat zurückgesendet.

Die Ware muss also innerhalb von 12 Monaten entnommen werden um eine Registrierungspflicht zu vermeiden. Hier sollten frühzeitig vertragliche oder organisatorische Mechanismen eingeführt werden, die eine Lagerung über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus vermeiden.

- Ferner muss die Ware bei Verbringen in ein spezielles Register eingetragen werden und in der Zusammenfassenden Meldung gemeldet werden.

Unternehmen sollten daher überprüfen, ob die neuen Regelungen im In und Ausland zu Änderungen bei der Lieferung in Konsignationslager führen.





3. Neuregelungen zu innergemeinschaftlichen Lieferungen

3.1 USt-IdNr. und Zusammenfassende Meldung als materielle Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Die ständige Rechtsprechung ging bisher davon aus, dass die USt-IdNr. und die Zusammenfassende Meldung lediglich formelle Kriterien für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen darstellen. Wenn die materiellen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nachgewiesen werden konnten, durfte diese nicht aufgrund formeller Kriterien versagt werden. Bereits bislang vertrat die Finanzverwaltung jedoch davon abweichend die Auffassung, bei der USt-IdNr. handele es sich um eine materielle Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Im Rahmen der Quick Fixes erhebt § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG sowohl die USt-IdNr. als auch die Zusammenfassende Meldung zu materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung. Wenn also die entsprechenden, gültigen, USt-IdNr. der Erwerber im EU Ausland nicht vorliegen oder die Zusammenfassenden Meldungen nicht korrekt und vollständig übermittelt werden, wird die Steuerbefreiung in Zukunft versagt und führt zu einer Steuerpflicht für diese Lieferung.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass bei Lieferungen ab 01.01.2020 im Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IdNr. der Kunden vorliegen und diese regelmäßig überprüft werden. Zudem ist zukünftig darauf zu achten, dass die Zusammenfassenden Meldungen rechtzeitig eingereicht werden.

3.2 Änderungen hinsichtlich der Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Bisher ist in Deutschland als Belegnachweis u. a. die sogenannte Gelangensbestätigung erforderlich um eine innergemeinschaftliche Lieferung nachzuweisen.

Über eine Änderung des Art. 45a MwStVO werden die Anforderungen an Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nun EU-weit neu definiert. Über §17a UStDV-E und §17b UStDV-E werden diese Regelungen in nationales Recht umgesetzt.

Nach den neuen Regelungen wird der grenzüberschreitende Transport vermutet, wenn der Lieferer bestimmte Belege vorlegen kann:

- > Er ist im Besitz von mindestens zwei, sich nicht widersprechenden Belege
- > Die Belege wurden von zwei unabhängigen Parteien ausgestellt, die nicht Lieferant oder der Abnehmer sind (z. B.: unterschriebener CMR Frachtbrief und Bankauszug über die Bezahlung des Versands)

Die notwendigen Belege werden abschließend in §17a Abs. 2 UStDV-E aufgeführt:

- > Beförderungs- oder Versendungsbelege (z.B. unterschriebener CMR Frachtbrief)
- > Sonstige Belege:
 - > Versicherungspolice für die Beförderung/Versendung des Gegenstands
 - > Bankunterlagen, die die Bezahlung der Beförderung/Versendung belegen
 - > Ein von öffentlicher Stelle ausgestelltes Dokument (z.B. Notar), das die Ankunft belegt
 - > Eine Bestätigung eines Lagerinhabers, dass die Lagerung dort erfolgt

Gleichzeitig wird durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung als §§ 17b und 17c UStDV-E allerdings festgelegt, dass der Nachweis in Deutschland auch weiterhin anhand der bisherigen Gelangensbestätigung geführt werden kann.





Die neuen Regelungen gelten ab 01.01.2020.

Fazit

Im Hinblick auf die neuen Regelungen sollten Unternehmen mit grenzüberschreitenden Lieferungen sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorbereiten und die bisherigen Lieferkonditionen überprüfen.

Sie sind sich unsicher, wie diese Änderungen Sie betreffen werden? Sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Ansprechpartner:



Charlotte Geiger
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
charlotte.geiger@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Michael Ammer
Steuerberater
michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine multidisziplinäre, deutschlandweit und im internationalen Umfeld tätige Kanzlei an den Standorten Augsburg, München, Frankfurt, Nürnberg und Ulm. Über 250 Mitarbeiter stehen den vorwiegend mittelständischen Mandaten in den Schwerpunkten Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung zur Seite. Abgerundet wird das Kanzleiprofil durch die Bereiche Family Office und Vermögensbetreuung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

